

Vereinbarung

Gemeinde Pullach, ...
nachfolgend Auftraggeber

und

DB Netz AG, ...
nachfolgend DB Netz

zur Kostenerstattung für die Entwurfsplanungen
„Verlegung.....“

Mit Kaufvertrag des Notars hat die DB Netz an die Gemeinde Pullach
einen Teil des Grundstück FINr....., Gemarkung, verkauft.

In diesem Kaufvertrag ist unter § 15 der Bestand und Betrieb von Leitungen der Leit- und
Sicherungstechnik mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der DB Netz
AG gesichert.

Die Gemeinde Pullach plant, u.a. dieses Grundstück einer erweiterten städtebaulichen
Nutzung zuzuführen, in deren Rahmen die Anlagen samt der zu- und abführenden Leitungen
aus dem Grundstück FINr....., Gemarkung, heraus auf das DB-eigene
Grundstück FINr, Gemarkung, verlagert werden müsste.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1 Planung

- (1) Die DB Netz erstellt, ggfs. unter Einschaltung von Unternehmen des DB-Konzerns, für
die Verlagerung insbesondere der Errichtung eines Betonschalthauses samt
Zusammenhangs- und Einbindungsmaßnahmen von der Flurstücksfläche der Gemeinde
Pullach FINr, Gemarkung, auf das DB-eigene (???) Grundstück FINr
....., Gemarkung, auf Grundlage der für sie geltenden Regelwerke und
Normen eine Entwurfsplanung (vergleichbar HOAI Lph1-3).
Die DB Netz kann hierfür auch externe Dritte beauftragen. Die Gemeinde Pullach wird
in einem solchen Falle von der DB Netz informiert.
- (2) Um die Planung zu beschleunigen, basiert die Entwurfsplanung auf sogenannten
gesperrten Plänen. Damit wird innerhalb des Konzerns sichergestellt, dass keine parallel
unbekannten Planungen in dem betroffenen Bereich stattfinden können.
Eine eventuelle spätere Ausführung des Vorhabens kann nur mit gesperrten Plänen
erfolgen.
Sollten die Pläne anderweitig gesperrt sein, kann es zu Verzögerungen bei der Planung
und der Ausführung kommen.

Zudem ist die zeitliche Erstellung der Planungen abhängig von betrieblichen Zwängen bzw. Bauabläufen der DB AG.

Aus diesem Grund kann eine Terminabsprache zwischen den Vertragspartnern nicht getroffen werden.

- (3) Falls eine komplette Räumung der Flurstückfläche der **Gemeinde Pullach** nicht möglich ist, müssen zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern getroffen werden.
- (4) Die fertig gestellte Entwurfsplanung wird der **Gemeinde Pullach** von DB Netz zur weiteren Entscheidungsfindung zur Verfügung gestellt.
Eine weitere Verwendung durch die Stadt oder Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung der DB Netz zulässig.

§ 2. Kostenerstattung

Die Stadt Buchloe erstattet der DB Netz die im Rahmen der Erstellung diese Planungen entstandenen Kosten und Auslagen auf Grundlage des tatsächlich entstandenen Aufwandes. Eigene Leistungen der DB Netz werden hierbei mit einem Stundensatz von **.....,- €/h** angesetzt.

Kosten anderer Unternehmen des DB Konzerns werden zu deren Kostenansatz verrechnet.

Kosten Dritter werden mit dem jeweiligen Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer angesetzt und der **Gemeinde Pullach** in Rechnung gestellt.

§ 3. Rechnungsstellung, Zahlung

- (1) Die DB Netz erstellt je nach Planungsfortschritt, Rechnungsstellung anderer Unternehmen des DB Konzerns und Rechnungen Dritter Abschlagsrechnungen. Abschlagsrechnungen sind kumulativ abzüglich bereits gestellter Rechnungen zu erstellen. Sie sind fortlaufend zu nummerieren und haben alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen nach Positionen / Leistungen und Maßnahmen getrennt und prüffähig aufzuführen.
- (2) Mit Abschluss der unter § 1 genannten Planung erstellt die DB Netz eine Schlussrechnung mit allen notwendigen Unterlagen. In der Schlussrechnung müssen die bisher geleisteten Abschlagszahlungen mit der dazugehörigen Leistung nochmals einzeln aufgeführt werden.
Rechnungen interner Firmen und Rechnungen von Subunternehmern werden der **Gemeinde Pullach** als Kopie übergeben.
- (3) Die Parteien gehen hierbei davon aus, dass die Zahlungen der Stadt an die DB Netz nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Soweit zulässig werden von der DB Netz Vorsteuerabzüge geltend gemacht und Zahlungsbeträge lediglich netto, also ohne Umsatzsteuer, den Kosten hinzugerechnet.
Sollte anlässlich einer Überprüfung der jeweiligen Finanzbehörden die Umsatzsteuerpflicht festgestellt werden, sind die nicht berücksichtigten Umsatzsteuerbeträge von der Stadt nachträglich auszugleichen.

- (4) Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
- Rechnungsadresse (*wird durch die **Gemeinde Pullach** benannt*)

Die in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 21 Tage unter Angabe der Rechnungsnummer zu zahlen. Die Bankverbindung ist der Rechnung zu entnehmen.

- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfrage zurückgestellt werden. Eine Aufrechnung oder Verrechnung mit Gegenforderungen, insbesondere aus anderen Vertragsverhältnissen, ist nur zulässig, wenn die DB Netz schriftlich zugestimmt hat oder die Gegenforderung nach Grund und Höhe rechtskräftig festgestellt ist

§ 4 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen außerhalb der Regelleistungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (AVBL) in der derzeit gültigen Version vom 01. April 2014 (Anlage 1).

Dem Vertrag ist sehr grobe Kostenschätzung der Entwurfsplanung beigelegt (Anlage 2). Diese dient jedoch nur als Orientierung, da die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform ist nur schriftlich abdingbar.

Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der der unwirksamen Bestimmungen gilt, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne am nächsten kommt. Das gleiche gilt, falls dieser Vertrag Lücken aufweisen sollte.